

Abfallwirtschaft Landkreis Aurich

Gebührenkalkulation für das Jahr 2026

1 Einleitung

Nach Auflösung des Abfallwirtschaftsbetriebs erfolgt die Gebührenbedarfsberechnung durch die Einrichtung „Abfallwirtschaft“ des Landkreises Aurich. In diesem Dokument werden der Gebührenbedarf und die Gebührensätze für das Jahr 2026 ermittelt. Die Vorgehensweise bei der Aufstellung der Berechnung entspricht derjenigen bei der Gebührenkalkulation für das Jahr 2025. Die Ermittlung des Gebührenbedarfs weicht jedoch stark von den weiteren Vorjahren ab: ein deutlich höherer Anteil der Aufgaben wird durch die MKW erledigt, spiegelbildlich haben sich die beim Landkreis auflaufenden Kosten stark reduziert. Deshalb wird auf die Darstellung des Vorjahresvergleichs verzichtet.

Ein Teil der Aufgaben, die der Landkreis auf die MKW übertragen hat, bezieht sich auf Leistungen, die der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die Betreiber der dualen Systeme erbringen muss. Hierbei handelt es sich um Erfassungs-, Umschlags- und Transportleistungen von Verpackungspapier sowie um Nebenentgelte für die Reinigung von Glasbehälterstandorten und Abfallberatungsleistungen im Bereich der Verpackungsentsorgung. Da die MKW diese Leistungen inkl. Umsatzsteuer abrechnet, werden diese Aufwendungen und Erträge beim Landkreis in einem gesonderten Betrieb gewerblicher Art gebucht.

2 Gebührenbedarf 2026

Die Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2026 ist als **Anhang 1** beigefügt.

Aufwendungen

2.1 Leistungspreis MKW (Ifd. Nr. 1 des Anhangs 1):

Seit Anfang 2018 gilt ein Leistungsvertrag zwischen der MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG (MKW) und dem Abfallwirtschaftsbetrieb. In diesen Vertrag ist mit Wirkung zum 01.01.2025 der Landkreis mit der Einrichtung „Abfallwirtschaft“ an die Stelle des Abfallwirtschaftsbetriebs getreten. Für die verschiedenen, durch die MKW

erbrachten Leistungen werden jeweils kalenderjährlich Preise kalkuliert, welche einen kalkulatorischen Gewinn enthalten.

Ein Teil der Leistungen wird im BgA mit den Systemen abgerechnet. Ein anderer, vergleichsweise kleiner Teil entfällt auf Leistungen für die Einrichtung Fäkalschlammentsorgung. Die übrigen Leistungen erbringt die MKW für die Einrichtung Abfallwirtschaft und damit für den Gebührenzahler.

Die Gesamtheit der Leistungen für den Abfallgebührenhaushalt ergibt für das Jahr 2026 einen Betrag von rd. 23,520 Mio. € brutto. Hierin sind u.a. die Abfallsammelfahrzeuge enthalten.

Aufwendungen aus kommunaler Kooperation

Der Landkreis Aurich arbeitet seit 2005 mit dem Landkreis Ammerland bei der Restabfallentsorgung zusammen: Der Landkreis Ammerland hat die Federführung und Auftraggeberfunktion bei der Entsorgung der heizwertreichen Fraktion, betreibt die Deponie Mansie und ist Auftraggeber bei den Transporten der Ammerländer Abfälle zwischen Großefehn und Mansie. Die betreffenden Verträge sind zwischen den Landkreisen geschlossen; deshalb bleiben diese Aufwendungen beim Landkreis Aurich und sind nicht auf die MKW übergegangen. Dasselbe gilt auch für die Erträge aus der Mitbenutzung der MBA durch den Landkreis Ammerland (siehe unten).

2.2 Entsorgungskosten heizwertreiche Fraktion (Ifd. Nr. 2 des Anhangs 1):

Beim Planansatz wurde die aktuelle Mengenhochrechnung zugrunde gelegt, die mit einer Höhe von rd. 16.400 t einen leichten Rückgang zum Vorjahr aufweist.

Ein bedeutender Preistreiber bei der Verbrennung von Abfällen sind die Kosten für CO₂-Zertifikate. Durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) wurden Abfallverbrennungsanlagen in den CO₂-Emissionszertifikatehandel einbezogen. Die Zertifikate müssen für die fossilen Anteile im Abfall erworben und bei der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt zur Entwertung abgegeben werden. Für das Jahr 2026 liegen die Kosten für die Zertifikate zwischen einer Handelsspanne von 55 bis 65 €/t CO₂.

Die Umrechnung der CO₂-Preise auf die Tonne Abfall kann auf verschiedene Weisen erfolgen. Die derzeit gängigste Methode ist die Zugrundelegung der Standardwerte, die in der Anlage 2, Teil 5 der EBeV 2030¹ hinterlegt sind. Bei 65 €/t CO₂ werden danach für Sortierreste aus der mechanisch-biologischen Abfallbehandlung bspw. netto 30,84 €/t Abfall auf den

¹ Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2023 bis 2030

Verbrennungspreis aufgeschlagen. Insgesamt liegen die Kosten der heizwertreichen Fraktion bei brutto 151,61 €/t brutto.

2.3 Entsorgung stoffgleicher Nichtverpackungen (Ifd. Nr. 3 des Anhangs 1):

Bei der Kostenposition 3 „Verwertung stoffgleicher Nichtverpackungen“ handelt es sich um die Entsorgung stoffgleicher Materialien (Kunststoffe), die keine Verpackungen darstellen, die dem Kraftwerk der Firma swb in Bremen zur thermischen Verwertung zugeführt werden. Somit ist hier derselbe Preis anzusetzen.

2.4 Deponierung Mansie (Ifd. Nr. 4 des Anhangs 1):

Der Planansatz für die Entsorgung von biologisch behandeltem Restabfall (Stabilat) auf der Deponie Mansie (Zeile 4) liegt 2026 bei rd. 688 T€. Dieser Betrag errechnet sich aus einer Mengenerwartung von 12.500 t in Verbindung mit einem Deponiepreis von 55,00 €/t brutto.

2.5 Transporte nach Mansie (Ifd. Nr. 5 des Anhangs 1):

Derselbe Mengenansatz kommt bei den Transportkosten zum Tragen. Der Preis beträgt 6,56 €/t brutto.

2.6 Umweltgroschen, Ersatzvornahme (Ifd. Nr. 6 des Anhangs 1):

Um einen Anreiz zur Durchführung von Landschaftsreinigungsaktionen zu erzeugen, liegt der Zuschussbetrag bei 0,30 € je Einwohner. Hieraus errechnet sich bei derzeit rd. 189.000 Einwohnern ein Betrag von knapp 57.000 €. Dieser Betrag zzgl. rd. 3.000 € für Ersatzvornahmen wurde bei der Gebührenkalkulation als Pos. 6 berücksichtigt.

Durchgeleitete Aufwendungen der MKW

Für ihre eigenen Leistungen kalkuliert die MKW Pauschalpreise mit Mengen- bzw. Zeitbezug. Für Leistungen, die sie ihrerseits bei Dritten beziehen muss, wurde in der Leistungsbeschreibung festgelegt, dass diese Kosten vom Landkreis aus dem Gebührenhaushalt erstattet werden.

2.7 Schadstofferrfassung und -entsorgung (Ifd. Nr. 7 des Anhangs 1):

Die Schadstofferrfassung und -entsorgung wird zum 01.01.2026 für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2027 neu vergeben. Der Kostenansatz für 2026 wurde aus der Hochrechnung der Abrechnungssumme 2025 gebildet.

2.8 Entsorgung anderer Abfälle (lfd. Nr. 8 des Anhangs 1):

2.9 Big Bags, Säcke usw. (lfd. Nr. 9 des Anhangs 1):

Bei den Kosten für die Behandlung/Beseitigung anderer Abfälle (hier sind Asbest, Mineralwolle, Flachglas, Gips und Teerpappe/Bitumen gemeint) steigen manche der Einheitspreise, während andere sinken. Darüber hinaus werden Mengenveränderungen aufgrund der Hochrechnung erwartet.

Insgesamt belaufen sich die Kosten auf rd. 275 T€.

Zu diesen Entsorgungskosten hinzuzurechnen sind die Kosten für Verpackungsmaterialien wie Big Bags und Säcke (20 T€, Zeile 9).

Personalkosten

Wie erwartet sind nicht alle beim Abfallwirtschaftsbetrieb beschäftigten Mitarbeiter auf die MKW übergegangen, sondern blieben beim Landkreis beschäftigt. Sie wurden der MKW für die Durchführung der Abfallentsorgung bzw. von Verwaltungsleistungen beigestellt.

Die Personalkosten dieser Mitarbeiter sind folglich in die Gebührenkalkulation einzubeziehen.

In der Kalkulation wurden Tariflohnsteigerungen und zusätzlich Sozialabgaben-Anstiege berücksichtigt.

2.10 Beistellung von Mitarbeitende der Abfallabfuhr (lfd. Nr. 10 des Anhangs 1):

Insgesamt zwölf Mitarbeiter sind noch beim Landkreis Aurich beschäftigt.

44 % der Leistung entfallen auf die Abfuhr von PPK, hiervon werden wiederum 50 % von den Systemen durch Mitbenutzung finanziert und deshalb kostenmäßig beim BgA berücksichtigt. Die verbleibenden Personalkosten in Höhe von rd. 576 T€ sind vom Gebührenhaushalt zu tragen.

2.11 Beistellung von Mitarbeitende der Verwaltung (lfd. Nr. 11 des Anhangs 1):

Weitere elf Mitarbeitende der Verwaltung werden der MKW beigestellt. Hierbei handelt es sich um Mitarbeitende der Bereiche Abfallberatung/Kundenbetreuung, Revision und Finanzen.

Eine Person hiervon wird die Abrechnung der Mitbenutzungsleistungen mit den Systemen vornehmen, weshalb die betreffenden Personalkosten auch dem BgA zugeordnet sind. Die verbleibenden rd. 404 T€ werden vom Gebührenhaushalt getragen.

2.12 Personalkosten für verbleibende Mitarbeitende örE (lfd. Nr. 12 des Anhangs 1):

Es wird kein Personal mehr für die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (örE) in der Kreisverwaltung bereitgestellt. Der größte Teil der örE-Aufgaben wird durch die MKW durchgeführt.

Sonstige betriebliche Aufwendungen der Einrichtung

2.13 Verwaltungskosten – Umlage Landkreis – (lfd. Nr. 13 des Anhangs 1):

Bei den Verwaltungskosten des Landkreises handelt es sich um Kosten für die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben, die entsprechend der Inanspruchnahme auf alle Ämter und Einrichtungen aufgeteilt werden. Der Betrag für das laufende Jahr wurde für die Gebührenkalkulation 2026 in gleicher Höhe fortgeschrieben.

2.14 Kosten der Einrichtung (lfd. Nr. 14 des Anhangs 1):

Die unter dem Begriff „Kosten der Einrichtung“ geführten Aufwendungen für Bürobedarf, Porto/Telefon, Zeitschriftenbücher usw. liegen mittlerweile überwiegend bei der MKW.

Die laufende Nr. 14 berücksichtigt 20.000 € als Reste dieser Aufwendungen.

2.15 Abschreibungen, Darlehenszinsen (lfd. Nr. 15-16 des Anhangs 1):

Das Anlagevermögen des Abfallwirtschaftsbetriebs wurde vollständig in die MKW überführt. Daher sind bei der Gebührenkalkulation keine separaten Abschreibungen und Zinsen zu berücksichtigen.

2.17 Zinsen (Kassenkredit etc.) (lfd. Nr. 17 des Anhangs 1):

Der Ansatz der Zinsverpflichtungen für Kassenkredite wurde vom Kreditvolumen hergeleitet.

2.18 Nebenkosten des Geldverkehrs (lfd. Nr. 18 des Anhangs 1):

Die Nebenkosten des Geldverkehrs wurden auf Basis der Hochrechnung 2025 festgesetzt.

2.19 Wertberichtigungen / Forderungen (lfd. Nr. 19 des Anhangs 1):

Für Wertberichtigungen und Forderungen wurde ein Schätzwert zugrunde gelegt, der auf Erfahrungswerten aus Vorjahren basiert.

2.20 Rückstellungen Deponienachsorge (lfd. Nr. 20 des Anhangs 1):

Wie in den Vorjahren werden auch im Wirtschaftsplan 2026 Rückstellungen für die Deponienachsorge berücksichtigt. Bereits Mitte der 90er Jahre wurde damit begonnen, fünf Jahre im Voraus Rückstellungen für die Deponienachsorge zu bilden. Dieser Zeitraum wurde in der Folgezeit fortgeschrieben, sodass Rückstellungen bis zum Jahr 2029 im Geschäftsbericht für das Jahr 2024 ausgewiesen sind und Rückstellungen bis zum Jahr 2031 im Planansatz für 2026 berücksichtigt werden. Die Höhe der Rückstellungen ergibt sich aus der **Kostenberechnung der für die Nachsorge voraussichtlich notwendigen Maßnahmen.**

Erträge

2.21 Selbstanliefergebühren (lfd. Nr. 21 des Anhangs 1):

Der Planansatz für 2026 wurde auf Grundlage der Ertragshochrechnung 2025 gebildet.

2.22 Gebühr für Sperrmüllabholung (lfd. Nr. 22 des Anhangs 1):

Der Planansatz an erwarteten Erträgen für die Sperrmüllabholung im kommenden Jahr wurde in Höhe der Hochrechnung für 2025 gebildet.

2.23 Zusatzleistungen/Servicegebühren (lfd. Nr. 23 des Anhangs 1):

Hierbei handelt es sich um Gebühren für Zusatzleistungen, welche in § 5 der Abfallgebührensatzung geregelt sind (Stellplatzservice, Auffahrt auf Privatgrundstücke, Abfuhr im verdichteten Turnus und Mieten für Großbehälter).

Deren Höhe wurde im Jahr 2023 kalkuliert und soll unverändert bleiben. Der erwartete Gesamtbetrag wird auf 645 T€ abgeschätzt.

2.24 Erlöse Mitbenutzung MBA für Ammerland (lfd. Nr. 24 des Anhangs 1):

Die Erlöse für die Mitbenutzung der MBA durch den Landkreis Ammerland wurden für 2026 mit einer erwarteten Menge von 15.400 t und einem Preis von 120 €/t ermittelt. Der tatsächliche Preis wird sich erst aufgrund einer Nachkalkulation ergeben.

2.25 Sonstige betriebliche Erträge (lfd. Nr. 25 des Anhangs 1)

Sonstige betrieblich Erträge sind derzeit nicht absehbar und deshalb mit 0 € angesetzt.

2.26 Verwendung Überschüsse aus Vorjahren (lfd. Nr. 26 des Anhangs 1):

Die Rücklagenauflösung erfolgt entsprechend der vom Kreistag beschlossenen Ergebnisverwendung aus den Vorjahren für den Teilbereich der Abfallwirtschaft.

Es ergibt sich insgesamt ein Gebührenbedarf von rd. 21,563 Mio. €, welcher durch Grundgebühren sowie Leerungsgebühren für Rest- und Bioabfall zu decken ist. Gegenüber dem Planansatz 2025 steigt der Betrag um 1,5 %.

Mit Blick auf die Kalkulation einer Grundgebühr ist zu überprüfen, in welchem Umfang die vorgenommenen Kostenansätze verbrauchsunabhängige Kosten (Fixkosten) beinhalten. Diese sind in der Tabelle im Anhang 1 in der rechten Spalte dargestellt. Die verbrauchsunabhängigen Kosten werden folgende Kostenpositionen zugeordnet:

- fixe Entgeltbestandteile im MKW-Entsorgungsvertrag
- Personalkosten
- Verwaltungskosten für Querschnittsaufgaben
- Rückstellungen für Deponienachsorge.

Ein Anteil von rd. 19,5 Mio. € brutto wird zwischen der MKW und dem Landkreis auf der Basis von Pauschalen abgerechnet. Die übrigen fixen Kosten, welche beim Landkreis selbst anfallen, addieren sich zu rd. 1,25 Mio. €, sodass insgesamt rd. 20,7 Mio. € von den Gesamtaufwendungen als mengenunabhängige Kosten anzusehen sind. Dies sind 96 % der Kosten.

3 Grundgebühren

3.1 Anteil der Grundgebühr

Über die Grundgebühr sollen nur mengenunabhängige Kosten gedeckt werden. Gemäß § 12 NAbfG sind Grundgebühren in Höhe von 50 % des Gesamtgebührenaufkommens auch ohne besondere Begründung zulässig, sodass hier etwas weniger als 50 % des Gesamtgebührenaufkommens für die Grundgebühr veranschlagt werden. Die mengenunabhängigen Kosten (Fixkosten) sind – wie vorstehend ausgeführt – deutlich höher.

Wie in den Vorjahren wird die Veranlagung zur Grundgebühr nach der Inanspruchnahme der Vorhalteleistung nach der folgenden Skala differenziert (siehe § 3 (1) Abfallgebührensatzung):

je Wohneinheit jährlich je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens bis 240 l:	1 Grundgebühren-Einheit
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 250-480 l:	2 GG-Einheiten

je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 490-720 l:	3 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 730-960 l:	4 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 970-1.200 l:	5 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit in anderen Fällen je nach vorgehaltenem Behältervolumen, je angefangene 240 l	1 GG-Einheit

Tabelle 1: Grundgebühreneinheiten je nach Behältervolumen

3.2 4.2 Höhe der Grundgebühren

Über die Grundgebühr sollen rd. 10,290 Mio. € gedeckt werden. Bezogen auf prognostizierte rd. 118.000 Grundgebühren-Einheiten ergibt sich abgerundet ein Quotient von 87,00 €. Dies entspricht dem vorherigen Gebührensatz.

Die folgende Tabelle stellt die Grundgebühren dar:

Grundgebühr für Wohneinheiten	87,00 €
Grundgebühr für Gewerbeeinheiten mit einem vorgehaltenen Behältervolumen	
• bis 240 l	87,00 €
• von 250 bis 480 l	174,00 €
• von 490 bis 720 l	261,00 €
• von 730 bis 960 l	348,00 €
• von 970 bis 1.200 l	435,00 €

Tabelle 2: Grundgebühren

3.3 Grundgebühren für Containerkunden

Aufgrund der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts in Lüneburg müssen auch für Restabfall-Containerkunden anteilige Grundgebühren festgesetzt werden. Dies wird so gehandhabt, dass eine Basisgebühr für die ersten acht Tage erhoben und für darüber hinausgehende Zeiten die Grundgebühr nach Kalendertag abgerechnet wird.

In Fortführung der Skala von Tabelle 1 ergeben sich für Restabfall-Containerkunden die Grundgebühreneinheiten in der zweiten Spalte und die Gebührensätze der weiteren Spalten:

Grundgebühr für Großcontainer	GG-Einheiten	Gebühr/a	Basisgebühr für 8 Tage	Gebühr/Zusatztag
Container 3 m ³	12	1.044,00 €	22,88 €	2,86 €
Container 5,5 m ³	22	1.914,00 €	41,95 €	5,24 €
Container 7 m ³	29	2.523,00 €	55,30 €	6,91 €
Container 9 m ³	37	3.219,00 €	70,55 €	8,82 €
Container 15 m ³	62	5.394,00 €	118,22 €	14,78 €
Container 36 m ³	149	12.963,00 €	284,12 €	35,52 €

Tabelle 3: Grundgebühren für Containerkunden

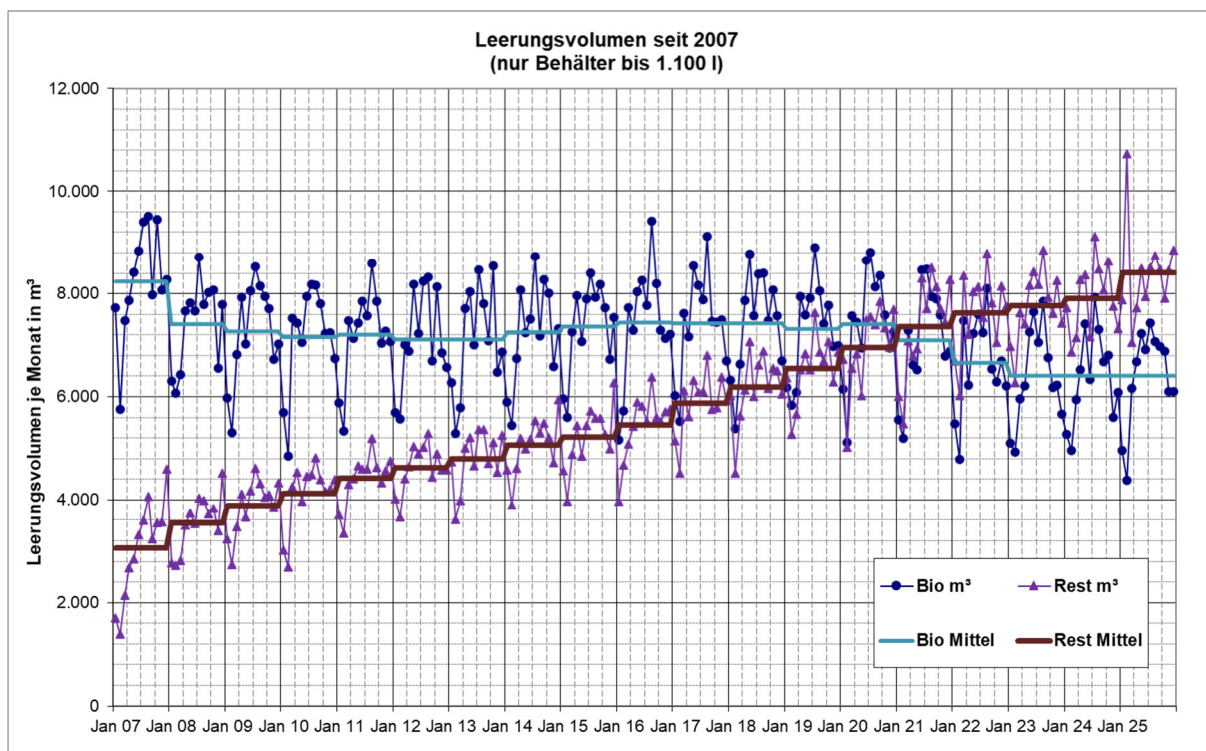
4 Leerungsgebühren

Um keine finanziellen Anreize zu schaffen, einen Bioabfallbehälter mit dafür nicht vorgesehenen Abfällen zu befüllen, wird für die Leerung je eines Liters Rest- und Bioabfall dieselbe Gebührenhöhe festgesetzt. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der Restabfall auch tatsächlich als solcher erfasst wird und nicht als Fehlwurf in der Biotonne landet, wenn die Leerungsgebühr dieses Behälters womöglich niedriger wäre.

4.1 Leerungsvolumen Rest/Bio bis 1.100 l

Legt man alle Leerungen seit Januar 2007 auf eine Zeitachse, so ergibt sich folgendes Bild:

Dargestellt sind das monatliche Leerungsvolumen und zugleich das jeweilige Jahresmittel, jeweils für Rest- und Bioabfall.



Hieraus ist erkennbar, dass das Leerungsvolumen beim Bioabfall bis 2020 relativ konstant war, seit 2021 aber gesunken ist und nun deutlich unter dem Leerungsvolumen für Restabfall liegt.

Beim Restabfall ist hingegen weiterhin ein stetiges Wachstum zu verzeichnen; auf der Grundlage der Hochrechnung steigt das Leerungsvolumen 2025 um weitere 6,2 % an.

Dass ab 2021 weniger Leerungsvolumen beim Bioabfall zur Abfuhr bereitgestellt wurde und das Leerungsvolumen beim Restabfall weiter zugenommen hat, dürfte daran liegen, dass sich als Folge der

Kampagne „Trenn Dich korrekt“ weniger Fremdstoffe in den Bioabfallbehältern befinden und diese über die Restabfallbehälter entsorgt werden. Aufgrund des Trends der letzten zehn Jahre wird mit einem weiteren Rückgang des Volumens beim Bioabfall fürs nächste Jahr gerechnet.

Beim Restabfall wurde für die Prognose 2026 die mittlere jährliche Steigerung der letzten sechs Jahre von 4,2 % auf die Hochrechnung von 2025 angewendet.

Es ergibt sich danach ein prognostiziertes Leerungsvolumen bis 1,1 m³ von gerundet 181.000 m³ für das Jahr 2026.

4.2 Fiktive Leerungen

Fiktive Leerungen sind solche Leerungen, die aufgrund der Mindestentleerungsvorgaben abgerechnet werden, ohne dass der Behälter tatsächlich zur Abfuhr bereitgestellt wurde.

Die Gebührenabrechnungen der Gemeinden und der MKW ergaben für das Jahr 2024 fiktive Leerungsvolumina von 13.519 m³ beim Bioabfall und 4.850 m³ beim Restabfall. Diese Beträge wurden gerundet jeweils als Prognose für 2026 angesetzt.

4.3 Mulden und Container

Die Anzahl der Benutzungen von Großcontainern (3 bis 36 m³) sank in den letzten 12 Monaten im Gegensatz zum Vorjahr sowohl beim Bioabfall als auch beim Restabfall.

Auf Basis der Hochrechnung wurden folgende Mengen für 2026 gerundet angesetzt: 5.300 m³ beim Restabfall und 400 m³ beim Bioabfall.

4.4 Höhe der Leerungsgebühr

Für die Leerungsgebühr besteht ein Bedarf von rd. 11,273 Mio. €.

In den vorstehenden Kapiteln wurde ein Gesamt-Leerungsvolumen vom 205.000 m³ ermittelt.

Hieraus ergibt sich ein Gebührenbedarf von 54,99 € pro m³ Leerungsvolumen, was unverändert dem Vorjahreswert entspricht.

Bezogen auf die Leerung eines 120-l-Behälters, welcher am häufigsten benutzt wird, ergibt sich gerundet ein Gebührensatz von 6,60 €.

Die Gebühren für die Gefäße ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle; alle Leerungsgebühren wurden auf 5 ct. gerundet. Alle Leerungsgebühren sind ohne Serviceleistungen (Stellplatzservice o.ä.); diese werden separat erhoben.

Tabelle 3: Leerungsgebühren

Basis: Gebühr je m ³ Leerungsvolumen	54,99 €
Gebühr je Leerung	
eines Abfallbehälters 35 l	1,90 €
eines Abfallbehälters 50 l	2,75 €
eines Abfallbehälters 120 l	6,60 €
eines Abfallbehälters 240 l	13,20 €
eines Abfallbehälters 660 l	36,30 €
eines Abfallbehälters 1.100 l	60,50 €
Abfuhr...	
eines Containers 3 m ³	165,00 €
eines Containers 5,5 m ³	302,45 €
eines Containers 7 m ³	384,95 €
eines Containers 9 m ³	494,95 €
eines Containers 15 m ³	824,90 €
eines Containers 36 m ³	1.979,75 €

4.5 Ansätze (Vorjahresvergleich)

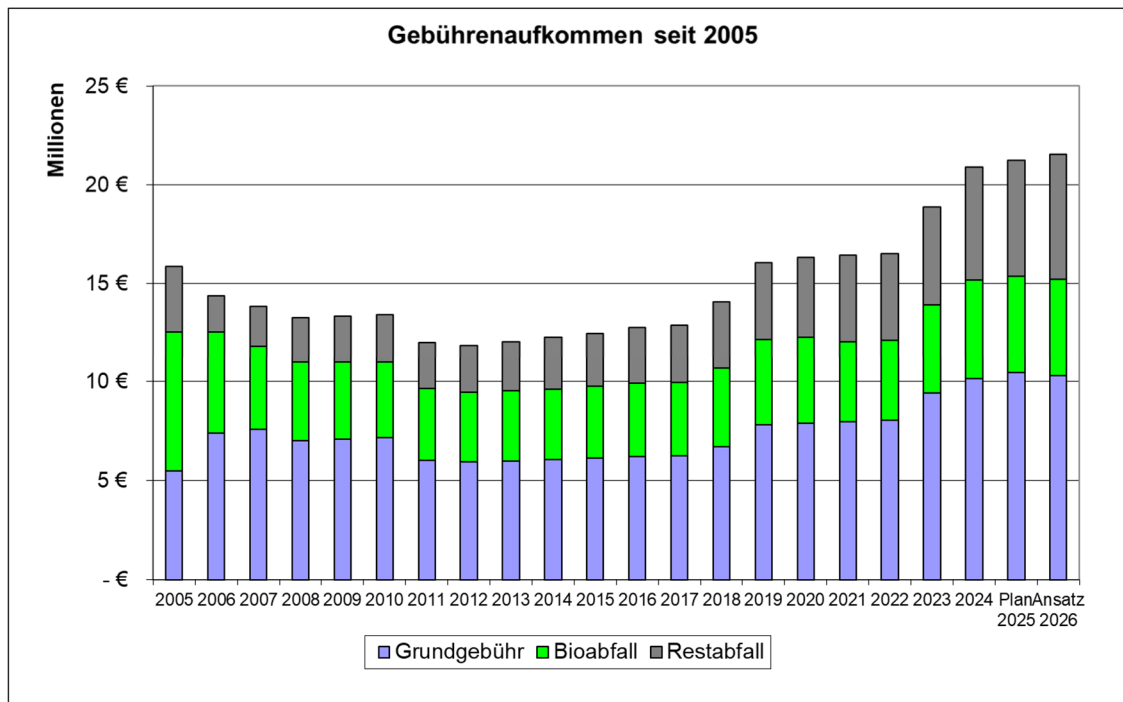
Die folgende Tabelle fasst noch einmal alle Ergebnisse – Gebührenbedarf, Anzahl der Grundgebühren, Leerungsvolumen und sich ergebende Gebührensätze – im Vergleich zu den Vorjahren zusammen:

Tabelle 4: Gebührenansätze

	Ansatz Gebühren- kalkulation 2026	2025 (Hochrechnung)	Ansatz Gebühren- kalkulation 2025	2024 Ist
Grundgebühr				
Gebührenbedarf /-einnahmen T€	10.290	10.205	10.463	10.144
GG-Einheiten	118.000	117.298	120.100	116.592
Gebühr je GG-Einheit	87,20	87,00	87,12	87,00
Leerungsgebühr				
Gebührenbedarf /-einnahmen T€	11.273	11.098	10.773	10.757
Volumen	205.000	201.819	195.900	195.596
Gebühr je m ³	54,99	54,99	54,99	54,99
Gebühr je 120 l-Behälter	6,60	6,60	6,60	6,60
Bioabfall				
Volumen bis 1.100 l (m ³)	76.000	76.903	75.100	76.419
Fiktive Leerungen (m ³)	13.500	13.519	13.400	13.519
Mulden und Container (m ³)	400	445	500	525
Gesamt volumen (m ³)	89.900	90.867	89.000	90.463
Restabfall				
Volumen bis 1.100 l (m ³)	105.000	100.807	97.800	94.488
Fiktive Leerungen (m ³)	4.800	4.850	3.500	4.850
Mulden und Container (m ³)	5.300	5.296	5.600	5.795
Gesamt volumen (m ³)	115.100	110.952	106.900	105.133

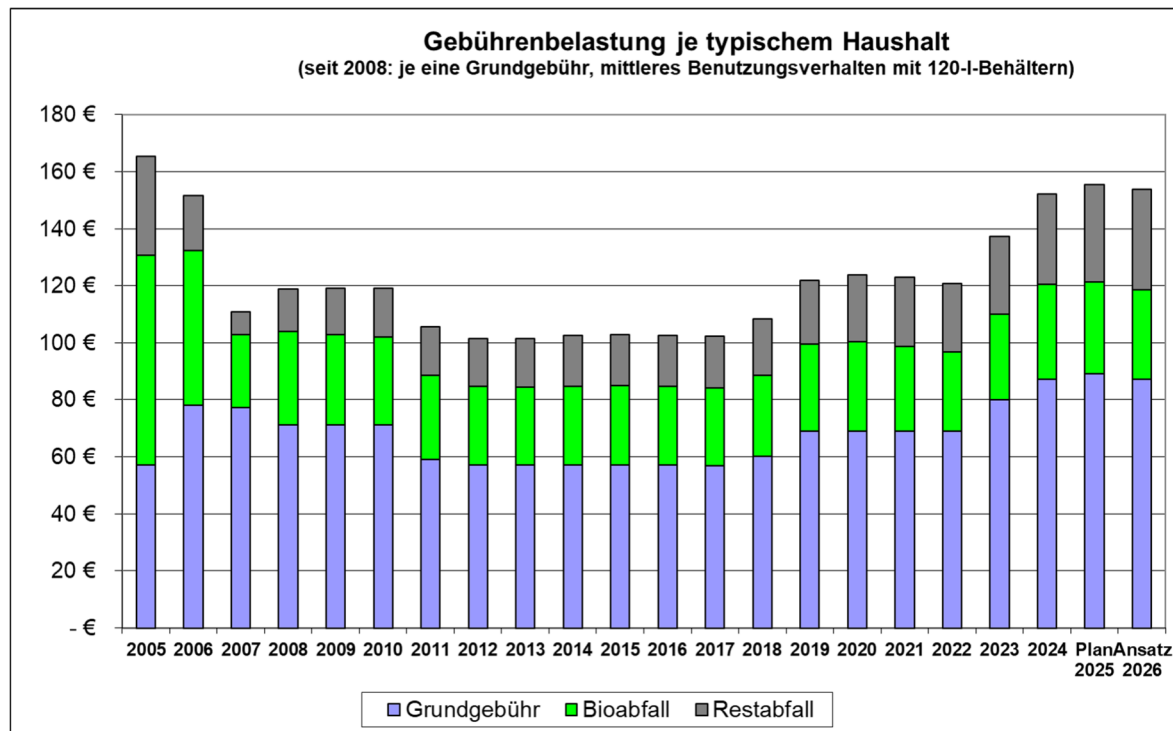
5 Entwicklung

Nachfolgend ist die Entwicklung des Gebührenaufkommens seit 2005 dargestellt:



Dadurch, dass die MKW und der Abfallwirtschaftsbetrieb zunehmend Leistungen selbst erbracht haben, konnten lange Zeit – trotz höherer umwelttechnischer Standards, ständiger Leistungsverbesserungen, der steigenden Anzahl der Haushalte und nicht zuletzt der deutlich gesteigerten Inanspruchnahme der Leistungen durch die Bürger – die Gebühren auf einem niedrigen Niveau gehalten werden. Jedoch sind auch die MKW und der Landkreis von den allgemein steigenden Kosten (insbesondere im Bereich der Energie und durch die Inflation) betroffen; hinzu kommen neue Belastungen aufgrund steigender Mautsätze und Kosten für CO₂-Zertifikate, sodass der Gebührenbedarf dementsprechend angestiegen ist.

Die folgende Grafik stellt die Entwicklung der Gebührenbelastung eines typischen Haushalts dar. In die Berechnung wurden seit 2008 eine Grundgebühr und die mittlere Zahl der Leerungen für Restmüll und Biomüll einbezogen:



Es ergeben sich für 2026 für einen typischen Haushalt voraussichtlich mittlere Kosten von rd. 154 €.

Aus der Grafik wird ersichtlich, dass im Jahr 2005 die Gebührenbelastung eines typischen Haushalts schon einmal bei 165,30 € pro Jahr lag. Seitdem ist sowohl die Anzahl der Grundgebühreneinheiten als auch das zu leerende Volumen angestiegen, sodass sich das insgesamt gestiegene Gebührenaufkommen auf eine größere Kostenträgermenge verteilt.

6 Empfehlung Gebührenkalkulation

Es wird empfohlen, die Grundgebühren und Leerungsgebühren für die Abfallentsorgung des Jahres 2026 gegenüber denen des Vorjahres in unveränderter Höhe zu belassen.